

NUTZUNGSORDNUNG

FÜR DAS DORFGEMEINSCHAFTSHAUS STEINLAH

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus in Steinlah steht den Einwohnern sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftseinrichtung mit allen Anlagen pfleglich und schonend behandelt wird, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Räumlichkeiten stehen sowohl den örtliche Vereinen, Gruppen und Verbänden der Gemeinde Haverlah, sowie auch Privatpersonen *und Gewerbetreibenden* aus der Gemeinde Haverlah zur Nutzung offen.
- (2) Auch auswärtigen Antragsstellern können die Räume für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die abschließende Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (3) Kommerzielle Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

§ 3

Vergabe der Gemeinschaftseinrichtung

- (1) Anträge auf Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung sind beim Bürgermeister in der Regel mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung kann bei wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen die Anordnung des Bürgermeisters ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 4

Allgemeine Benutzerpflichten

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räume sollten nur im Beisein eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Der Leiter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere für die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer dürfen lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
- (3) Erforderliche Schlüssel sind rechtzeitig beim Bürgermeister abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Benutzung von Zweitschlüsseln ist unzulässig. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Räume ordnungsgemäß verschlossen werden.

- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Fundsachen sind bei der Abgabe der Schlüssel dem Bürgermeister zu übergeben.
- (6) Werden Tische und Stühle oder sonstiges Einrichtungsmaterial benötigt, ist dieses vom Veranstalter aufzustellen und wieder abzuräumen.
- (7) Die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände (insbesondere Küchengeschirr) sind grundsätzlich vom Benutzer selbst zu reinigen und zwar so rechtzeitig, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird diese durch Dritte gegen Kostenerstattung durchgeführt.
- (8) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. An dieser Stelle wird auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes verwiesen.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (10) Fahrzeuge aller Art sind so abzustellen, dass die Zufahrt für die Feuerwehr frei bleibt.

§ 5

Bewirtschaftung

- (1) Bei einer Inanspruchnahme der Kücheneinrichtung gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Bewirtung erfolgt durch den Benutzer. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind bezüglich der Abgabe von Speisen und Getränken die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht abzustellen und die Heizung auf das Mindestmaß zu reduzieren.

§ 6

Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Benutzer haben die Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere im Notfall alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt in der Regel der Bürgermeister der Gemeinde Haverlah aus.
- (2) Dem Bürgermeister der Gemeinde Haverlah ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren. Ihm ist jede zur Durchführung oder Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (3) Die technischen Anlagen bedient der Bürgermeister oder der verantwortliche Leiter einer Veranstaltung nach entsprechender vorheriger Ermächtigung und Einweisung durch den Bürgermeister.

§ 8

Haftung

- (1) Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.
- (2) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltungen beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde Haverlah nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde Haverlah für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde über den Bürgermeister anzuzeigen. Die Benutzer stellen die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhoben werden.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern entstehen. Eine Haftung für verlorene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten und Sachen, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind. Die Haftung erstreckt sich auf alle Beschädigungen der Räume und Toiletten, Nebenanlagen, Nebeneinrichtungen und Geräte. Das Aufhängen von Gegenständen an den Wänden ist untersagt. Tische und Stühle aus den Räumlichkeiten dürfen nicht im Außenbereich benutzt werden.
- (7) Die vorstehenden Ansprüche werden gegenüber dem verantwortlichen Leiter erhoben, wenn der oder die Schädiger nicht feststellbar sind.

§ 9

Widerruf der Erlaubnis

- (1) Weichen die Benutzer von der Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (2) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglichen genannten Veranstaltung sofort mitzuteilen. Die Erlaubnis wird auch widerrufen, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räume werden Gebühren nach näherer Bestimmung des § 12 erhoben.
- (2) Mit diesen Gebühren sind die für die Benutzung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. Elektrizität, Wasser, Heizung) abgegolten.

§ 11

Reinigung

- (1) Der Veranstalter übernimmt die Räumlichkeiten und Einrichtung in einem sauberen Zustand. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen. Die Einrichtung und insbesondere das Geschirr sind nach Gebrauch sauber zurückzugeben.
- (2) Der Veranstalter hat für die Beseitigung des anfallenden Mülls selbst Sorge zu tragen. Bei größeren Abfallmengen können hierfür Mülltüten von der Gemeinde käuflich erworben werden.
- (3) Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Gemeinde Haverlah beauftragte Person.
- (4) Bei Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Privatpersonen sind die Kosten der Endreinigung im Benutzungsentgelt enthalten. Vereine können die Reinigung selbst durchführen oder sie ebenfalls durch die von der Gemeinde beauftragten Person durchführen zu lassen.

§ 12

Gebühren

- (1) Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) kleiner Raum bis zum Raumteiler	70,00 €
b) großer Raum (ehemaliger Gemeinschaftsraum bis zum Raumteiler)	100,00 €
c) beide großen Räume (ohne Raumteiler)	150,00 €
d) Endreinigung, wenn sie nicht selbst durchgeführt wird	
30,00 €	
e) für auswärtige Nutzer erhöht sich die jeweilige Gebühr um	
30,00 €	
f) bei kleineren Feiern bis zu 4 Stunden, die vor 19:00 Uhr enden,	
reduziert die die jeweilige Gebühr um	
40,00 €	
g) für Gewerbetreibende	200,00 €
h) bei mehrtägiger Nutzung (mehr als 3 Tage) wird ein Rabatt von	100,00 €
auf die Gesamtsumme gewährt	

Bei Schlüsselübernahme ist eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen.

- (2) Im Rahmen der Vereinsförderung werden für Vereine und Verbände der Gemeinde Haverlah bei Nutzung der Räumlichkeiten für Versammlungen, Übungsabende und interne Veranstaltungen keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Haverlah bzw. der Bürgermeister können eine andere Person damit beauftragen, die in dieser Benutzungsordnung geregelten Befugnisse des Bürgermeisters wahrzunehmen. Die Nutzungsberechtigten werden bei der Anmeldung der Benutzung hierüber entsprechend informiert.
- (2) Wer gegen die vorliegende Nutzungsordnung oder die Anweisungen des Bürgermeisters oder die von der Gemeinde beauftragten Person(en) verstößt, kann von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss soll bei Vereinen, Verbänden und Organisationen grundsätzlich nur befristet sein.
- (3) Beschwerden sind schriftlich bei der Gemeinde Haverlah einzureichen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Haverlah, den

Wolf
Bürgermeister

Simons
Gemeindedirektorin